Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich im Rahmen von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

b) der Absatz 2 wird folgt neu gefasst:

Die Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.

c) der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

2. § 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung

Es wird nach § 4 ein neuer § 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung eingefügt und wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen.
- (2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengebundene Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder und Jugendbeirat i.S.d. § 11 heranziehen.
- (3) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Kinder und Jugend werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.

3. § 11 Beiräte

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat einrichten. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat", "Kinder- und Jugendbeirat sowie Tourismusbeirat".
- (2) Dem Seniorenbeirat können bis zu 13 Mitglieder angehören. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin und das 14. bis 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (4) Dem Tourismusbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Tourismusbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Gemeindeangelegenheiten die die Kinder und Jugendlichen berühren gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

Dem Senioren- und Tourismusbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (6) Der Senioren- und der Tourismusbeirat wählt jeweils aus seiner Mitte ihren Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 18 a Abs. 3 KVerf Bbg ist zugleich der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem

beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

(8) Vor Ablauf des Bestellungszeitraumes nach Abs. 2 und 3 können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 23. September 2019

Böttcher

Bürgermeister